



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a
80333 München
Tel: 089 / 28 80 56 70
Fax: 089 / 28 80 56 68
vwb@wasserkraft-bayern.de
www.wasserkraft-bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Oberbayern, Maximalianstr. 39, 80538 München
Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
Regierung der Oberpfalz, Emmeransplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Schwaben, Frohnhof 10, 86152 Augsburg

per E-Mail an: poststelle@reg-mfr.bayern.de, poststelle@reg-nb.bayern.de; poststelle@reg-ob.bayern.de;
poststelle@reg-ofr.bayern.de; poststelle@reg-opf.bayern.de; poststelle@reg-schw.bayern.de;

Sinzing und München, den 20.06.2025

**Stellungnahme zu Zeitplan und Arbeitsprogramm (Phase 1 und 2) zur Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietsgemeinschaften Donau, Rhein, Elbe
Bewirtschaftungszeitraum 2028 - 2033**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir die Beteiligung an der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den vierten Bewirtschaftungszeitraum (2028–2033).

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einige grundsätzliche Hinweise und Rückfragen aufmerksam machen, die aus unserer Sicht im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden sollten:

1. Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Wir bitten nachdrücklich darum, im Zuge der Fortschreibung von Bestandsaufnahmen, Maßnahmenkonzepten und Umsetzungskonzepten insbesondere die Hinweise und Anregungen aus unserer ausführlichen Stellungnahme einzubeziehen.

2. Folgen des Klimawandels und Klima-Check

Es ist positiv zu bewerten, dass die Auswirkungen des Klimawandels grundsätzlich in den Planungen Beachtung finden sollen. Allerdings bleibt unklar, auf welchen Bewertungsgrundlagen die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Klimawirkung beurteilt werden. Wir bitten daher um Darlegung, wie ein sogenannter „Klima-Check“ konkret in die Maßnahmenbewertung einfließt und welche Datengrundlagen hierfür verwendet werden.

3. Evaluierung bisheriger Erfahrungen

Auf Basis der inzwischen drei fast abgeschlossenen Bewirtschaftungszeiträume erwarten wir, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch systematisch in die aktuelle Zustandsbewertung und Maßnahmenentwicklung einfließen. Welche konkreten Evaluierungsergebnisse aus der Aktualisierung der Bestandsaufnahmen gezogen wurden, wäre in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse.

4. **Flexibilität auf lokaler Ebene**

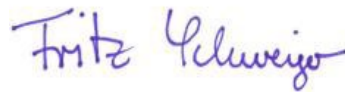
Wir möchten betonen, dass die fortzuschreibenden Maßnahmenpläne ausreichend Flexibilität für die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, struktureller Besonderheiten und lokaler Erfordernisse bieten müssen. Starre oder schematische Vorgaben gefährden die Praxistauglichkeit. Eine differenzierte, standortbezogene Umsetzung ist entscheidend für die Akzeptanz und Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen.

Wir bitten darum, unsere Hinweise im Rahmen des weiteren Arbeits- und Zeitplans mit einzubeziehen und stehen bei Bedarf für Rückfragen oder Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Lang
Landesverband Bayerischer
Wasserkraftwerke eG
Vorstandsvorsitzender



Fritz Schweiger
Vereinigung Wasserkraft-
werke in Bayern e. V
1. Vorsitzender

Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V.
&
Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG

**Stellungnahme zu Zeitplan und Arbeitsprogramm (Phase 1 und 2)
zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
für die Flussgebietsgemeinschaft Donau**

Der grundsätzliche Ansatz, die bayerischen Oberflächengewässer aufzuwerten, wird von uns begrüßt.

Nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden bisherigen Umsetzungskonzepte aus den vorangegangenen Bewirtschaftungszeiträumen zu den verschiedenen Flusswasserkörpern stellen wir fest, dass diese – trotz teils unterschiedlicher Ausgestaltungen – auf wiederkehrende grundlegende methodische Schwächen zurückzuführen sind. Die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Mängel sollten in den Aktualisierungen der Bestandsaufnahmen aufgegriffen und korrigiert werden – andernfalls ist eine Bewertung einzelner Maßnahmen kaum sinnvoll möglich.

Wir sehen bzgl. des Gesamtkonzeptes und der Gesamtzusammenhänge bei verschiedenen Punkten eine nicht wissenschaftlich begründbare einseitige Vorgehensweise. Indem die möglichen kognitiven Verzerrungen ignoriert werden, steuert man auf zahlreiche Folgefehler zu. Hier ist eine Korrektur der Wege zur Zielerreichung dringend erforderlich. In der Wissenschaft hat sich für solche korrigierbaren Fehler die Bezeichnung Bias durchgesetzt, die wir hier auch verwenden werden. Aus unserer Sicht ist hier eine kritische Überprüfung und methodische Justierung dringend erforderlich.

Bias 1: Separate Betrachtung der Hydromorphologie und deren Gleichsetzung mit Ökologie

In der EU-WRRL wird die ökologische Bewertung in zwei Bereichen durchgeführt: Chemie und sonstige Ökologie. Da diese Zweiteilung die Gefahr des Missverständnisses beinhaltet hat, dass die Chemie nicht zur Ökologie gehöre, hat die EU eine One-Out-All-Out-Klausel eingebracht. Damit wird klargestellt: Werden auch nur in einem Bereich die Grenzwerte gerissen, so gilt in allen Bereichen der gute (bzw. sehr gute) Zustand als nicht erreicht.

Der am 4. Februar 2025 veröffentlichte EU-Kommissions-Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung der WRRL unterstreicht das: Die bisherigen kosmetischen Maßnahmen mit ihrer Fokussierung auf die Hydromorphologie haben nichts gefruchtet. Hier wurden Milliarden umsonst ausgegeben.

Im Gegenteil: Der Zustand der Oberflächengewässer hat sich sogar verschlechtert. Das gilt nicht nur, aber auch und insbesondere für die chemische Komponente.

Wir gehen davon aus, dass dieser Bericht vorliegt und auch rezipiert worden ist, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden muss.

Zu diesem Bias gehört die Verwischung der chemischen Belastung. Indem die wichtigsten und gefährlichsten Stoffe als „ubiquitär“ in zusätzlicher Bewertung ausgeklammert werden, wird der Anschein erweckt, es gäbe zwei verschiedene, gewissermaßen gleichwertige Herangehensweisen. Das ist falsch.

Insbesondere falsch ist auch, dass in bislang allen uns vorgelegten Gewässersteckbriefen die Belastung mit Quecksilber als natürlich verursacht ausgedeutet wird (Buchstabe „N“)!

Da diese Stoffe die Hauptursache für die schlechte Gesamtqualität unserer Oberflächengewässer sind, sehen wir jeden damit befassten Sachbearbeiter in der persönlichen Pflicht, hier an Abhilfe mitzuwirken. Denn diese Stoffe haben es in sich:

Bromierte Diphenylether	Flammschutzmittel, krebserregend, hormonaktiv, macht impotent
Quecksilber	entsteht in Deutschland hauptsächlich (zu 60%) durch Kohleverbrennung; überwindet die Blut-Hirn-Schranke und die Mutter-Kind-Schranke => Minamata-Krankheit & behinderte Kinder
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. Krebserregend und hormonaktiv. Unter anderem also Perfluorooctansulfonsäure (ist in den meisten Waschmitteln). Giftig. Aber auch Naphtalin gehört zu den PAK
Tributylzinn	Antifaulmittel für Schiffsanstriche, aber auch Stabilisatoren für Kunststoffe, Outdoorjacken und die alten 10-Euro-Scheine. Macht Fische impotent und aus Männchen bzw. Weibchen Zwitter. Mancherorts sind bis zu 90% der Individuen einer Art betroffen

Lediglich Quecksilber kommt in wesentlich geringerer Dosierung auch natürlich vor. Alle anderen ubiquitären Stoffe sind ausschließlich anthropogen verursacht.

Die EU-Richtlinien der Ausführungsbestimmungen zur WRRL erlauben zwar, zwischen einzelnen Stoffgruppen zu unterscheiden. Sie erlauben aber NICHT, Stoffgruppen auszuklammern, insbesondere jene Stoffgruppen, die besonders gefährlich für die Biota sind! Bei der Evaluierung der EU-WRRL gilt ein One-Out-All-Out-Prinzip. Daher wird aus dieser Sicht keinem einzigen deutschen Gewässer ein guter oder sehr guter Zustand bescheinigt. Solange also nicht die chemische Belastung, die bei 1-F264 hauptsächlich durch Quecksilber und Flammschutzmittel verursacht ist, angegangen wird, haben hydromorphologische Aspekte ungünstigenfalls nur einen kosmetischen, bestenfalls nur einen gärtnerischen Effekt.

Es hilft dabei nicht wirklich weiter, dass an den hier zugeordnete Messstellen die Quecksilberbelastung gar nicht bzw. nur filtriert gemessen wird, so dass durch derart manipulierte Messungen der Grenzwert dann scheinbar nicht erreicht wird.

Hinter der Falschaussage, dass die vorliegende Quecksilberbelastung natürliche Ursachen habe, kann die Absicht vermutet werden, Artikel 4.4. der EU-WRRL umgehen zu wollen: „die Verlängerungen (...[gehen nicht]...) nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.“

Jedes Umsetzungskonzept hätte durch Unterstützung von Energieerzeugung aus Wasserkraft die Möglichkeit, die Quecksilberbelastung in Deutschland zu mindern.

Bias 2: Überschätzung und falsche Priorisierung von „Durchgängigkeit“

Als wichtigstes hydromorphologisches Ziel wird in den Umsetzungskonzepten immer wieder die „Durchgängigkeit“ formuliert.

Dazu die entsprechende Sichtweise des Gesetzgebers, die bei allen derartigen Planungen verbindlich zu sein hat:

Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage vom 25.01.2021:
(Drucksache 19/26097 S. 6 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode)

Frage 14. „Wie bewertet die Bundesregierung die Effizienz und Wahrscheinlichkeit der Erreichung der Ziele der WRRL hinsichtlich „Längsdurchgängigkeit für Fische“ auch in einem infolge Fristverlängerung stattfindenden eventuellen vierten Bewirtschaftungszeitraum durch Realisierung von Fischaufstiegs- und Abstieghilfen vor dem Hintergrund der Erfahrungen am Best-Practice-Wasserkraftwerk „Unkelmühle“ an der Sieg, wo zwar die Fischmortalität bei der Wehrpassage erfolgreich reduziert werden konnte, aufgrund der erheblichen Sanierungskosten die Wasserkraftanlage nun als unwirtschaftlich anzusehen ist und im Staauraum weiterhin eine erhebliche Fischmortalität auftritt?“

Antwort:

„Die Durchgängigkeit im Sinne der WRRL ist eine unterstützende Qualitätskomponente, die der Hydromorphologie zugeordnet ist. Ihre Herstellung ist kein eigenständiges Ziel der WRRL, sondern ist dann nötig, wenn das Bewirtschaftungsziel in einem Oberflächenwasserkörper auf Grund von Defiziten bei der Fischfauna nicht erreicht wird und diese Defizite auf Probleme bei der Durchgängigkeit zurückzuführen sind.“

Es ist also – gegen die derzeitige Praxis der bisherigen Umsetzungskonzepte und ihrer gewöhnlichen Auslegungen festzuhalten:

**Herstellung von Durchgängigkeit ist
KEIN EIGENSTÄNDIGES ZIEL der WRRL
und damit auch nicht des WHG!**

Die Herstellung der Durchgängigkeit wird häufig als wesentliche Voraussetzung für die Zielerreichung gemäß § 33 WHG interpretiert, auch wenn das Gesetz keine generelle Verpflichtung hierzu enthält. Bei der Bewertung von Defiziten in der Fischfauna sollte daher der Fokus verstärkt auf die tatsächlichen, kausalen Ursachen gelegt werden.

Kann bei den Defiziten der Fischfauna eindeutig die mangelnde Durchgängigkeit als Ursache festgestellt werden, so ist sie anzustreben. Ansonsten gibt es, wie im Folgenden noch einmal dargelegt wird, eine Menge Gründe, auf derartige Maßnahmen zu verzichten.

Die Beweislast, dass Defizite bei der Fischfauna auf mangelnde Durchgängigkeit zurückzuführen sind, liegt also bei Planern der Umsetzungskonzepte und keinesfalls negativ bei den Betreibern von Wasserkraftanlagen oder sonstigen Querbauwerken.

Bias 3: Falsche Gewässereinstufung

Die Gewässereinstufungen in Bayern wurden zwar vom LfU verantwortet, aber von den Wasserwirtschaftsämtern bzw. von deren beauftragten Büros vorgenommen. Dabei wurden im Endergebnis die Tatsachen umgekehrt.

Befolgt man die eigenen Vorgaben des LfU zur Einstufung (Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten [HMWB] und künstlichen Wasserkörpern [AWB] Version 3.0), so gibt es in Bayern nur sehr wenige natürliche Gewässerabschnitte. Der überwiegende Teil ist das Ergebnis anthropogener Einflussnahme.

Darüber hinaus wurden fast durchgängig die Flussabschnitte der Ausleitungsstrecken nicht bewertet und nur die parallelen Altbachstrecken als „originaler“ Flussabschnitt bewertet. Um eine korrekte Bewertung zu erzielen, müssen aber die Mühl- bzw. Triebwerksgräben ebenso eingerechnet werden, zumal sie oft sogar die ursprünglicheren Gewässerabschnitte sind!

Ansonsten umgeht man ebenso konsequent wie widerrechtlich die korrekte Einstufung des HMWB!

Drittens ist im o.g. Handbuch klar geregelt, dass nur in Ausnahmefällen Gewässer, an denen Wasserkraft erzeugt wird, als „natürlich oder naturnah“ einzustufen sind. Es ist nicht erkennbar, dass diese Vorgaben bei der hier erfolgten Einstufung auch nur abgewogen worden, geschweige denn befolgt worden sind.

Es wäre unseres Erachtens durchaus auch Sache der Wasserwirtschaftsämter, auf diesen gravierenden Fehler hinzuweisen, und auf seine Behebung zu drängen, anstatt ihn ohne Hinterfragung zu vollziehen.

Demzufolge ist für die entsprechenden Flussabschnitte nicht der gute ökologische Zustand, sondern das gute ökologische Potenzial maßgeblich. Diese Zielsetzung sollte in den Aktualisierungen der Bestandsaufnahmen systematisch berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Bias 4: Berücksichtigung der Klima- und Energieproblematik

Im Rahmen der bisherigen Planung bleibt die Einbindung zentraler gesetzlicher Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien unzureichend. Das Gesetz zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.07.2022 (Art. 1 und 2), das seit dem 29.07.2022 den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, findet ebenso wenig Berücksichtigung wie die EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 und das Bayerische Klimagesetz vom 23.12.2022. Die EU-Verordnung entfaltet unmittelbare Gesetzeskraft in Deutschland und sieht ausdrücklich die Anpassung der Wasserrahmenrichtlinie an die aktuellen Anforderungen des Ausbaus erneuerbarer Energien vor.

Angesichts der Herausforderungen im Stromnetz – insbesondere im Hinblick auf die unstete Einspeisung durch Photovoltaik – kommt grundlastfähigen erneuerbaren Energien wie der Kleinen Wasserkraft besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wurde auch von ministerieller Seite mehrfach unterstrichen (vgl. Schreiben vom 24.02.2023 und 17.01.2024).

Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum ist es daher zwingend erforderlich, diese rechtlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit dürfen nicht dazu führen, dass bestehende oder potenzielle Anlagen der Kleinen Wasserkraft durch Wasserentzug, strukturelle Eingriffe oder zusätzliche finanzielle Belastungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder langfristig ausgeschlossen werden.

Mit der dauerhaften Beseitigung von Möglichkeiten der Energiegewinnung durch Wasserkraft an historisch gewachsenen Stellen schaden die geplanten Maßnahmen ansonsten sogar indirekt und langfristig auch diesem Gewässerabschnitt.

Eine ausgewogene Abwägung dieser Interessen sollte daher integraler Bestandteil der Planung im nächsten Bewirtschaftungszyklus sein.

Bias 5: Einseitiges Verständnis der Grundlagen von Artenvielfalt

Das Hauptaugenmerk der ökologischen Überlegungen, die zu den vorliegenden hydromorphologischen Planungen führen, liegt in dem Gedanken der Vernetzung von Habitaten. Dieser Gedanke ist teilweise richtig, da insbesondere Spitzenprädatoren ohne Vernetzung aussterben würden. Aber gute Voraussetzungen für Spitzenprädatoren sind nicht mit Artenvielfalt gleich zu setzen.

Unglücklicherweise erfreuen sich natürlich gerade viele solcher Prädatoren der Sympathie von biologischen Laien und Hobbyanglern. Doch verfehlen solche Überlegungen die Grundlagen der gesamten **Artenvielfalt**, die gerade **durch Fragmentierung bedingt** ist.

Da die Süßwasserbereiche durch die einzelnen Einzugsgebiete abgegrenzt waren, hat sich dort eine Artenvielfalt entwickelt, die jene der Weltmeere weit übersteigt. So existieren 60% der Fischarten im Oberflächensüßwasser, das seinerseits (je nach Quelle) weniger als 1% des weltweiten Wasservolumens ausmacht. Diese Artenvielfalt ist durch Vernetzung (Kanäle, Schifffahrt, Freizeitverhalten) in ihrer Existenz bedroht. Eine unreflektierte weitere Vernetzung durch „Durchgängigkeit“, die Jahrhunderte alte Fragmentierung, die sich oft sogar auf seit Jahrtausenden bestehenden geologische Gegebenheiten aufgesattelt hat, ignoriert, befördert diesen Artenschwund.

Damit korrespondiert, dass bei den diesbezüglichen Planungen i.d.R. in keiner Weise die Ausbreitung von Neobiota in den Blick genommen ist. Bei den Neophyten sollten insbesondere das sich derzeit frappierend ausbreitende Indische Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) in dem Konzept vorkommen. Auch „Durchgängigkeit“ befördert die Ausbreitung von Neozoa und dort besonders die stärksten Arten.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass laut Abschlussprotokoll der Biodiversitätskonferenz *Paz con la Naturaleza* (2024, Cali/Kolumbien) die Ausbreitung invasiver Arten (Neobiota) – gleich nach der Klimaerwärmung – als eine der zentralen Bedrohungen für die weltweite Artenvielfalt benannt wird.

Auch in unseren Gewässern zählen insbesondere die Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*), der Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) und der Amerikanische Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) zu den invasiven Arten mit erheblichem Einfluss auf heimische Ökosysteme. Dennoch fehlen in den bisherigen Umsetzungskonzepten gezielte Maßnahmen zur Eindämmung ihrer Verbreitung. Stattdessen kann die derzeit einseitig verfolgte Förderung der Durchgängigkeit sogar unbeabsichtigt zur weiteren Ausbreitung dieser Arten beitragen.

Wir erwarten daher, dass im kommenden Bewirtschaftungszeitraum geeignete Maßnahmen zur Kontrolle und Begrenzung der Ausbreitung einschlägiger Neozoen entwickelt und integriert werden – insbesondere im Kontext der Durchgängigkeit und im Rahmen des sogenannten „*Klimachecks*“ der Gewässer. Eine umfassende Bewertung ökologischer Maßnahmen muss künftig auch potenzielle negative Auswirkungen auf die Biodiversität durch invasive Arten mit einbeziehen.

Bias 6: Anfragbare Einstufungskriterien der Zönosen

Die Einstufung des Zustands des Makrozoobenthos sollte dessen Artenvielfalt und Individuenzahl beinhalten. Stattdessen wird die Hälfte dieser Einstufung über die Gewässerstruktur vorgenommen. Angenommen, man hat alle bekannten Tierarten in diesem Bereich, degradiert aber – zum Beispiel weil man Vorurteile gegenüber Mühlenhabitaten hat – die Gewässerstruktur als einseitig, so wird dadurch das gesamte Kriterium Makrozoobenthos mit abgewertet. Das ist eine wissenschaftlich höchst anfragbare Vorgehensweise.

Auch der relativ hohe Einfluss der Bewertung von Verhältnissen (z.B. zwischen rheophilen und rehobionten Taxa) ist anfragbar, wenn nur an einer einzigen Stelle im gesamten Wasserkörper beprobt wird.

Ähnliches gilt für die fischfaunistische Einschätzung:

Zunächst können eigentlich gar keine Aussagen getroffen werden, solange nicht wirklich, also wissenschaftlich belastbar, begründet werden kann, wie die Referenzzönose zustande gekommen ist. Denn die Aussage, ob der Zustand gut ist, misst sich ja an dieser Referenzzönose.

Des Weiteren können kaum belastbare Aussagen über den Ist-Zustand getroffen werden, wenn, wie bei der derzeit praktizierten Vorgehensweise, eine alle paar Jahre stattfindende Zufallsbeprobung ohne Fehler und Fehlerursachen-Analyse zur Grundlage gemacht wird. Diese wissenschaftlich völlig ungenügenden Zusammenfassungen von Zufallsergebnissen werden dann in den Umsetzungskonzepten zu gravierenden wirtschaftlichen Folgen sowohl für die Wasserkraftbetreiber als auch für die Allgemeinheit geführt!

Um die Datengrundlage in Bezug auf die Fischfauna besser bewerten zu können, bitten wir um eine exakte Begründung der festgelegten Zönose(n) sowie Bereitstellung der relevanten Monitoring-Daten, deren fehlende öffentliche Zugänglichkeit die Nachvollziehbarkeit aktuell erschwert.

Zusammenfassend sollten die Aktualisierungen der Maßnahmenpläne und Umsetzungskonzepte des vierten Bewirtschaftungszeitraums Anpassungen in folgender Hinsicht haben:

- **eine gesamtökologische Betrachtung, die sich nicht einseitig auf die Bedürfnisse einiger, oftmals nur durch massiven Besatz realisierter Wanderfischarten fokussiert, die „zufällig“ auch das Hauptziel der Hobby-Angelei sind.**
- **genaue Prognosen, wo welche Erwartungen mit der Herstellung von Durchgängigkeit verknüpft werden und wie diese Erwartungen evaluiert werden sollen.**
- **eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Abwägung**
- **einen Einbezug der chemischen Aspekte in die Gesamtgewässerentwicklung**

und vor Allem:

- **einen Einbezug der Aspekte des beschleunigten Ausbaus Erneuerbarer Energien in die Gewässerentwicklung!**